

**Landesschulrat für Niederösterreich**

1013 Wien, Wipplingerstraße 28

Parteienverkehr Dienstag 8 — 12 Uhr

 Landesschulrat für Niederösterreich, 1013

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

I-110/47-1988

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Betreff GESETZENTWURF  
 ZL 24. GE 9. PP  
 Datum: 04. MAI 1988  
 Verteilt 4. MAI 1988

Pr. Berny

NEUE TEL. NR.

53 414

Bezug

Bearbeiter	(0 222) 66 17 80 Durchwahl	Datum
HR Dr.Klerr	210	29.4.1988

Betreff  
 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle;  
 Stellungnahme

In der Anlage übermittelt der Landesschulrat für NÖ eine Stellungnahme zur 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Der Amtsführende Präsident



**Landesschulrat für Niederösterreich****S t e l l u n g n a h m e**

zum Entwurf einer Verordnung, mit der das  
Schulorganisationsgesetz geändert wird  
(11. SchOG-Novelle)

1. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 über die Freizeitgegenstände, insbesondere die Freizeitgegenstände für besonders begabte und interessierte Kinder mit entsprechend höheren Anforderungen, sollten statt in Form einer Kann-Bestimmung als zwingende Bestimmung gefaßt werden.
2. Eine Auswertung der Schulversuche nach § 7 Abs.5 durch die zuständige Schulaufsicht geht über deren Tätigkeitsbereich und Arbeitskapazität hinaus und ist daher nicht sinnvoll.
3. Der Gegenstand "Bildernische Gestaltung und Werkerziehung im Oberstufenrealgymnasium wird abgelehnt. Werkerziehung soll dagegen in den Kanon der Pflichtgegenstände wieder aufgenommen werden.  
Am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium ist der Pflichtgegenstand Werkerziehung in der 5. Klasse (als sinnvolle Fortsetzung der Unterstufe) weiterzuführen und der praktische Teil der Ernährungslehre und Haushaltsökonomie als integrierender Bestandteil des Pflichtgegenstandes (mit geänderter Dotierung und Placierung in der Stundentafel) anzusetzen, zumal die dafür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind.
4. Das Außmaß der Wahlpflichtstunden sollte bereits in § 39 Abs.1 gesetzlich fixiert werden, damit nicht durch allfällige Lehrplanverordnungen eine faktische Aufhebung der Typenglie-derung erreicht werden kann.

5. Die einzelnen Wahlpflichtkurse sollen nicht nur für die Schüler mehrerer Klassen oder Schulen, wie im § 43 Abs. 5 vorgesehen, offenstehen, sondern auch für die Schüler verschiedener Jahrgänge. Erst ein jahrgangsübergreifendes Angebot dürfte besonders in kleineren Schulen eine hinreichende Wahlmöglichkeit sicherstellen. Eine Bedachtnahme auf die Reifeprüfung müßte dabei erfolgen.
6. Die Klassenschülerhöchstzahlen sind sowohl für die Oberstufe der AHS als auch für die mittleren und höheren berufsbildenden Lehranstalten mit 30 festzulegen.
7. Für alle alternativen Pflichtgegenstände ist eine Eröffnungszahl von fünf, wie bisher für den Gegenstand Griechisch, festzulegen. Dadurch würde festgelegt werden, daß auch im ländlichen Bereich ein gleiches Bildungsangebot erreicht werden kann und ein neuerliches Stadt-Land-Gefälle vermieden wird. Für den Pflichtgegenstand Religion soll dabei auch bei einer Mindestzahl von fünf Schülern keine Kürzung der Stundenzahl eintreten.
8. In der 6. und 8. Klasse soll anstelle der starr zugeteilten Kurszahl je Klasse (drei in der sechsten, vier in der siebenten, fünf in der achten) als Höchstzahl der an einer Schule anzubietenden Wahlpflichtkurse die dreifache Anzahl der Oberstufenklassen festgelegt werden. Es sollte der einzelnen Schule überlassen bleiben, den örtlichen Gegebenheiten und den Schülerwünschen entsprechend, in flexibler Weise die Zahl der Schülergruppen den in Frage kommenden Schulstufen zuzuordnen. Die Entwurfsbestimmung, daß in der 8. Klasse das größte Kursangebot bestehen soll, wird von Experten der Schulpraxis als undurchführbar abgelehnt.
9. Es erscheint nicht notwendig, für den Schulversuch "Gemeinsamer Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder" eine eigene SchOG-Bestimmung zu machen, da die Bestimmungen des § 7 SchUG ausreichen. Jedenfalls sollte eine Zusammenfassung dieser beiden Paragraphen erfolgen, wobei aber die

Beschränkung des vorgesehenen § 131a Abs. 5 entfallen könnte, da die normale Bestimmung des § 7 SchUG ausreicht. Auch eine Verpflichtung, wie im vorgesehenen § 131a Abs. 1 (sind durchzuführen) sollte nicht vorgesehen werden, da eine Durchführung von Schulversuchen gegen den Willen der Eltern abzulehnen ist. Falls der § 131a bleiben sollte, wäre daher in Abs. 1 statt dem Wort "sind" das Wort "kann" anzuführen und der Abs. 5 hätte der Bestimmung des § 7 angepaßt zu werden.

10. Gegenüber der Stundentafel des Entwurfes ist im Bereich der Wahlpflichtgegenstände eine Erweiterung der Begriffe "Politische Bildung und Rechtskunde" auf "Geschichte und Sozialkunde, Politische Bildung und Rechtskunde" sowie von "Wirtschaftskunde" auf "Geographie und Wirtschaftskunde" vorzusehen.
11. In der Lehrplanverordnung (Stundentafel) wird "Ernährung und Haushalt" als vertiefender und erweiternder Unterrichtsgegenstand geführt, in der 11. SchOG-Novelle dagegen als zusätzlicher Gegenstand. Gleiche Einordnung in Gesetz und Verordnung ist anzustreben.
12. Der Landesschulrat für NÖ stellt die Überlegung anheim, ob nicht eine Erhöhung der Gesamtstundenzahl von 137 um 1, allenfalls um 2 ins Auge gefaßt werden sollte, damit einzelne Kürzungen, insbesondere im musischen Bereich vermieden werden könnten, zumal die 6. Klassen stundenmäßig geringer dotiert sind.